

Richtlinien für die Gewährung von freiwilligen Zuschüssen der Stadt Friedberg

Inhaltsübersicht:

Teil A: Allgemeine Fördervoraussetzungen

- | | |
|-----------------------------------------|---------|
| 1. Ziele | Seite 3 |
| 2. Antragsverfahren | Seite 3 |
| 3. Allgemeine Förderbedingungen | Seite 4 |
| 4. Nachförderung von Mehrkosten | Seite 4 |
| 5. Friedberger Vereinslandschaft | Seite 4 |
| 6. Indexierung von einzelnen Zuschüssen | Seite 5 |

Teil B: Gewährung von Zuwendungen an Vereine und Gruppierungen: Jugend- und Vereins-/Gruppierungsförderung

- | | |
|------------------------------------------------------------------------------------------|----------|
| 1. Jahreszuschuss zur Jugend- und Vereins-/Gruppierungsförderung | Seite 6 |
| 2. Bau von Jugendräumen | Seite 6 |
| 3. Vereinsjubiläen | Seite 6 |
| 4. Auslandskontakte von Jugendlichen | Seite 7 |
| 5. Unentgeltliche (dauerhafte) Raumüberlassung für Vereine in städtischen Liegenschaften | Seite 8 |
| 6. Ermäßigungen bei Überlassungen der Stadthalle Friedberg und den Schulturnhallen | Seite 9 |
| 7. Einzelzuschüsse | Seite 9 |
| 8. Maibäume | Seite 9 |
| 9. Jugendleiterausbildung/Lizenzen | Seite 10 |

Teil C: Gewährung von Zuwendungen an Sportvereine

- | | |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------|
| 1. Sportvereinspauschale | Seite 11 |
| 2. Übungsleiterlehrgänge/Lizenzen | Seite 11 |
| 3. Teilnahme an Meisterschaften | Seite 11 |
| 4. Anerkennungsbetrag für Meistertitel | Seite 12 |
| 5. jährliche Zuschüsse an Vereine zur Übernahme der Grundstückskosten ihrer Sportflächen | Seite 12 |
| 6. Gewährung von Zuwendungen an Vereine zur Förderung von Baumaßnahmen und zur Beschaffung von Großgeräten | Seite 12 |

7. Gewährung von jährlichen Zuschüssen an Sportvereine zur Förderung von Betriebs- und Unterhaltskosten	Seite 16
Teil D: Gewährung von Zuschüssen an freigemeinnützige Träger für Aufgaben nach dem BayBiKiG	
1. Laufende Zuschüsse	Seite 17
2. Gewährung von Investitionszuschüssen zur Instandhaltung und Modernisierung von bedarfsanerkannten Kindergärten	Seite 22
Teil E: Gewährung von Sozialzuschüssen	
1. Laufende Sozialzuschüsse	Seite 19
2. Gewährung von einmaligen Sozialzuschüssen (Einheimischen Modell - Baulandvergabe)	Seite 22
Teil F: Gewährung von Investitionszuschüssen an Althausbesitzer im Stadtgebiet Friedberg	
	Seite 29
Teil G: Gewährung von Zuwendungen an Kirchen zur Förderung von Baumaßnahmen	
	Seite 31
Teil H: Gewährung von Zuwendungen zur Erhaltung ortsbildprägender Bäume auf privaten Grundstücken (Baumförderprogramm)	
	Seite 32

Teil A: Allgemeine Fördervoraussetzungen – Ziele der städtischen Förderung

1. Ziele

Ziel der Kinder- und Jugendarbeit ist, zur Persönlichkeitsentwicklung junger Menschen beizutragen. Sie soll an den Interessen der jungen Menschen anknüpfen und von ihnen mitbestimmt und mitgestaltet werden. Junge Menschen sollen zur Selbstbestimmung befähigt und zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und sozialem Engagement angeregt und hingeführt werden.

Eine Förderung bzw. einen Zuschuss erhalten generell **Friedberger** Sportvereine und sonstige **Friedberger** Vereine bzw. **Friedberger** Gruppierungen, welche nachhaltig aktive Jugendarbeit seit mindestens drei Jahren leisten. Nichtsportvereine haben die quantitativen und qualitativen Ziele und Inhalte ihrer Jugendarbeit mit der Erstantragstellung schriftlich darzulegen.

Eine Förderung hierfür erhalten alle Friedberger Vereine bzw. Gruppierungen, die für Friedberger Jugendliche (bis einschließlich zur Vollendung des 18. Lebensjahres im Antragsjahr) sowie auch alle jugendlichen Mitglieder, deren Wohnsitz nicht in Friedberg ist, nachhaltige Jugendarbeit im Sinne von Absatz 1 leisten. Dabei müssen mindestens 10% der Gesamtmitglieder Jugendliche oder junge Volljährige im Sinne dieser Richtlinie sein. Junger Volljähriger im Sinne der Bestimmung dieser Mindestquote in Höhe von 10% ist, wer das 27. Lebensjahr im Antragsjahr noch nicht vollendet hat. Als Friedberger Verein gilt, wer

- im Vereinsregister mit dem Sitz Friedberg eingetragen ist,
- am 1. Januar des jeweiligen Jahres der Antragstellung mindestens zwei Jahre besteht, und
- am 1. Januar des jeweiligen Jahres der Antragstellung mindestens 50 % Mitglieder mit Erstwohnsitz in Friedberg hat.

Diese Regelung gilt sinngemäß auch für Gruppierungen.

2. Allgemeine Fördervoraussetzungen – Antragsverfahren

Die Bearbeitung und Ausbezahlung der städtischen (Jugend-)Förderung setzt einen schriftlichen und vollständigen Antrag durch den jeweiligen antragsberechtigten Verein oder Gruppierung voraus (insbesondere Name und Vorname des Jugendlichen, dessen vollständige Anschrift, Geburtsdatum, Anzahl der volljährigen Mitglieder mit Nachweis usw.). Dieser Antrag muss bis **spätestens 30.09. jeden Jahres** vollständig bei der Stadt Friedberg vorliegen. Bei Nichteinhalten dieses Termins verfällt der Anspruch auf eine städtische Förderung für das laufende Jahr.

3. Allgemeine Förderbedingungen

Eine ganze oder teilweise Aufhebung des Zuschussbescheides und eine ganze oder teilweise Zuschussrückforderung bleiben vorbehalten, soweit

- a) durch Falschangaben erhöhte Zuschüsse gewährt worden sind, oder
- b) die in diesen Richtlinien genannten Fristen nicht eingehalten werden, oder
- c) sonstige gröbliche Verstöße gegen diese Richtlinien bzw. gegen Auflagen des Bewilligungsschreibens vorliegen, oder
- d) im Wege der Rechnungsprüfung fehlerhafte Zuschussberechnungen festgestellt werden.

Städtische Bau- und Investitionszuschüsse nach dieser Richtlinie werden unter dem Vorbehalt einer anteiligen Rückerstattungspflicht gewährt, soweit innerhalb von 25 Jahren seit dem endgültigen Zuschussbescheid eine Zweckänderung der geförderten Maßnahme erfolgt. Die im Art. 27 BayKiBiG (Zuschussbindungsfrist) vorgesehene Regelung ist für alle Fälle analog anzuwenden.

4. Nachförderung von Mehrkosten

Eine Nachförderung von anfallenden Mehrkosten ist nicht möglich. Der nach Erstantragsstellung festgesetzte Zuschuss gilt als maximaler Förderhöchstbetrag.

5. Friedberger Vereinslandschaft

Die Friedberger Vereine bzw. Gruppierungen werden wie folgt unterteilt:

1. Sporttreibende Vereine incl. Schützenvereine
2. Pferdesportvereine
3. Tanzsportvereine
4. Alpenverein
5. Fischereiverein
6. Kunst-/Kulturvereine bzw. –gruppen
7. Freiwillige Feuerwehren
8. BRK mit Wasserwachten
9. Div. Jugendgruppen (z.B. Burschenvereine, Pfadfinder, Ministrantengruppen)
10. Musikvereine bzw. –gruppen
11. Trachtenverein bzw. –gruppen
12. Faschingsvereine
13. Schachclub
14. Sonstige

6. Indexierung von einzelnen Zuschüssen

Die genannten Zuschusssätze in € der nachgenannten Vorschriften

- Teil B Ziffer 1
- Teil B Ziffer 4.1
- Teil B Ziffer 4.2.3
- Teil B Ziffer 7
- Teil B Ziffer 8
- Teil C Ziffer 1
- Teil C Ziffer 2
- Teil C Ziffer 3
- Teil C Ziffer 6.1.4 Buchst. b)
- Teil C Ziffer 7
- Teil E Ziffer 1, röm. I – IV

werden wie folgt turnusgemäß angepasst:

Ändert sich künftig der vom Statistischen Bundesamt festgestellte Verbraucherpreisindex für Deutschland im Vergleich zum gleichen Index des 1. Januar 2020 bzw. gegenüber der letzten Änderung, so ändern sich im gleichen prozentualen Verhältnis - nach unten oder nach oben - die vorgenannten Zuschusssätze. Die Überprüfung der Veränderung findet alle drei Jahre jeweils zum 1. Januar des Jahres statt, erstmal im Jahre 2023.

Werden wegen einer Umstellung des Indexes auf eine neue Basis bereits veröffentlichte Indexzahlen nachträglich geändert, so bleiben die Wertanpassungen unberührt, welche bis zum Kalendermonat nach der amtlichen Neuveröffentlichung eingetreten sind. Vom darauffolgenden Kalendermonat (übernächster nach dem Zeitpunkt der ersten amtlichen Veröffentlichung) gilt jedoch die wiederkehrende Leistung, die sich auf Grund der neuen Indexreihe ergibt.

Der vorstehend genannte Index ist jeweils auf der neuesten gültigen Basis anzuwenden, derzeit gültiges Basisjahr ist 2010. Nach jedem Wechsel des Basisjahres ist die vom Statistischen Bundesamt veröffentlichte Umbasierung verbindlich, bereits eingetretene Anpassungen der Zuschusssätze bleiben davon unberührt.

Ändert das Statistische Bundesamt die Benennung oder die Berechnungsmethode für den vorstehenden Index, so ist künftig derjenige amtliche Index für die Preise der Lebenshaltung anzuwenden, der dem bisher verwendeten in seinem Inhalt am nächsten kommt.

Die Verwaltung wird ermächtigt, die so neu errechneten Zuschusssätze textlich in die jeweils gültige Fassung der städtischen Zuschussrichtlinie einzuarbeiten und zu veröffentlichen.

Teil B: Gewährung von Zuwendungen an Vereine und Gruppierungen: Jugend- und Vereins-/Gruppierungsförderung

1. Jahreszuschuss zur Jugend- und Vereins-/Gruppierungsförderung

Sockelbetrag + Zuschlag je Jugendlichen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres von 35,- € + Erstattung von Fremdanpachtung abzüglich Hallenbenutzung (städtische Hallen 5,- € je Stunde, Landkreishallen 5,- € je Stunde).

Dabei schlüsselt sich der Sockelbetrag wie folgt auf:

Verein bis	bis 500 Mitglieder	200,- €
	501 bis 1.000 Mitglieder	250,- €
	1.001 bis 2.000 Mitglieder	300,- €
	2.001 bis 3.000 Mitglieder	350,- €
	ab 3.001 Mitglieder	400,- €

Bei Neugründung eines Vereines oder einer Abteilung der gleichen Sportart im gleichen Stadtteil beträgt die Wartezeit für einen städtischen Zuschuss drei Jahre.

2. Bau von Jugendräumen

Für den Bau von ausschließlich für Jugendzwecke genutzten Jugendräumen werden 15,0 % Zuwendungen gewährt.

3. Vereinsjubiläen

Für das Bestehen eines Vereines oder einer Abteilung seit

	Verein	Abteilung
10 Jahren	100,- €	50,- €
25 Jahren	200,- €	100,- €
50 Jahren	400,- €	200,- €
75 Jahren	500,- €	250,- €
100 Jahren	600,- €	300,- €

Für jedes weitere Jubiläum als ein Vielfaches von 25 (125, 150, 175,...) wird jeweils ein Betrag von 600,- € (Verein) und 300,- € (Abteilung) gewährt.

Soweit ein Verein oder eine Abteilung ein Gründungsjubiläum als Vielfaches von Zehn (20, 30,.....80, 90 usw.) tatsächlich feierlich begeht, wird auf Antrag ein Betrag von 100,- € gewährt.

4. Auslandskontakte von Jugendlichen

4.1 Allgemeine Auslandskontakte

Gefördert wird die intensive Begegnung von Jugendlichen im Ausland zum Zwecke der Völkerverständigung im Sinne des Teil A Ziffer 1 dieser Richtlinie. Nicht gefördert werden z.B. Trainingslager, Auslandswettkämpfe oder Studienreisen.

Es werden 5,- € je Friedberger Jugendlichen und je Tag für maximal fünf Tage gewährt.

Dem Antrag muss eine Liste der Teilnehmer und deren Geburtsdatum, Anschrift sowie ein Nachweis über die Begegnung beiliegen. Antragsberechtigt sind Friedberger Vereine bzw. Friedberger Gruppierungen im Sinne des Teil A Ziffer 1 dieser Richtlinien.

4.2 Besuche von Schülern, Jugendlichen, Studenten und Auszubildenden in Partnerstädten der Stadt Friedberg

4.2.1 Allgemeines

Die Pflege der Beziehungen zwischen Friedberg und seinen Partnerstädten soll vor allem durch private Initiativen getragen werden. Unterbringung und Verpflegung sollen grundsätzlich durch die Bürger der Partnerstädte erfolgen. Fahrten von Schülern, Jugendlichen, Studenten und Auszubildenden in die Partnerstädte wird die Stadt jedoch im Rahmen der dafür zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel unter Maßgabe der folgenden Richtlinien bezuschussen.

4.2.2 Grundsätze zur Förderung

1. Zuschüsse können zu Schüler- und Jugendaustauschen zwischen den Partnerstädten gewährt werden.
2. Veranstaltungen mit überwiegend oder ausschließlich touristischem Charakter werden nicht bezuschusst.
3. Soweit anderweitig Zuschüsse zur Fahrt gezahlt werden, behält sich die Stadt Friedberg Aufrechnungen vor.

4.2.3 Förderungsbeträge

1. Die Teilnehmer erhalten für einen förderfähigen Besuch von
 - 1.1 Bressuire/Frankreich 50,- €
 - 1.2 Chippenham/England 52,- €
 - 1.3 Friedberg/Steiermark 23,- €
 - 1.4 La Crosse/USA 52,- €

1.5 Völs am Schlern/Südtirol 15,- €

2. Jedes zweite Jahr wird jeweils nur ein Besuch eines Teilnehmers in der jeweiligen Partnerstadt bezuschusst.
3. Je acht Teilnehmer erhält ein erwachsener Betreuer auch den Förderbetrag.

4.2.4 Gewährung der Zuschüsse

Die Zuschüsse werden im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewährt. Ein Rechtsanspruch kann auch bei Vorliegen aller Voraussetzungen für die Gewährung eines Zuschusses nicht geltend gemacht werden.

4.2.5 Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind Schulen, Vereine oder Jugendorganisationen. Dabei wird an deren Mitglieder nur dann ein Zuschuss bezahlt, wenn diese im Stadtgebiet Friedberg ihren Wohnsitz haben.

4.2.6 Antrag

Der Zuschussantrag ist spätestens einen Monat vor Reisebeginn bei der Stadt Friedberg einzureichen. Beizufügen ist das Programm des geplanten Besuches, aus dem hervorgehen muss, dass der Besuch zur Pflege der Beziehungen zwischen den Partnerstädten besonders geeignet ist. Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach dem Besuch der Partnerstadt nach Erhalt der Teilnehmerliste.

5. Unentgeltliche (dauerhafte) Raumüberlassung für Vereine in städtischen Liegenschaften

Derzeit erfolgt eine unentgeltliche Raumüberlassung:

- bei ausschließlicher Jugendnutzung (gem. StR-Beschluss vom 11.02.1995),
- bei Mehrfachnutzungen mehrerer Gruppen/Vereine (gem. StR-Beschluss vom 11.02.1995),
- an die Schule für Musik (§ 5 Nutzungsüberlassungsvertrag vom 05.07.2004 / 08.07.2004) für Unterrichtszweck.

6. Ermäßigungen bei Überlassungen der Stadthalle Friedberg und den Schulturnhallen

Auf das berechnete Grundentgelt des Überlassungsentgeltes gemäß der jeweilig gültigen Fassung des Entgelttarifs für die Stadthalle Friedberg, die Schulturnhallen und die Schulsportplätze kann für folgende Veranstaltungen eine Ermäßigung bis zu 100 % gewährt werden, soweit dargelegt wird, dass eine Kostendeckung durch Veranstaltungseinnahmen grundsätzlich nicht erreicht wird:

- a) bei Veranstaltungen anerkannter gemeinnütziger sozialer Friedberger Organisationen zu sozialen oder gemeinnützigen Zwecken (Wohltätigkeitsveranstaltungen);
- b) bei Veranstaltungen politischer Parteien, örtlicher Vereine und örtlicher Organisationen;
- c) bei Ausstellungen örtlicher Vereine und örtlicher Organisationen, die kein wirtschaftliches Ziel verfolgen;
- d) bei mehrtägigen Kursveranstaltungen oder zusammenhängenden Veranstaltungen örtlicher Vereine und örtlicher Organisationen an aufeinander folgenden Tagen;
- e) bei Veranstaltungen, an deren Durchführung die Stadt Friedberg ein überörtliches Interesse hat.

Für Veranstaltungen der Stadt Friedberg, der Sportunterricht der Schulen sowie deren Gemeinschaftsveranstaltungen wird grundsätzlich kein Entgelt erhoben.

Für Veranstaltungen gewerblicher und gesellschaftlicher Art wird keine Ermäßigung gewährt.

7. jährliche Einzelzuschüsse an

- | | |
|---------------------------------------------------------------|-----------|
| a. Zuschuss für das Feuerwehrholungsheim | 500,- € |
| b. Zuschuss für die Kameradschaftskassen der Feuerwehrvereine | 7.200,- € |
| c. THW-Ortsgruppe Friedberg | 1.000,- € |

8. Zuschuss für Maibäume

Für die Beschaffung und Aufstellung wird nach entsprechenden Nachweisen dem Antragsteller ein Zuschuss in Höhe von bis maximal 300,- € gewährt.

9. **Jugendleiterausbildung/Lizenzen (Jugendleiter*in-Card)**

Das erstmalige Erlangen einer Jugendleiter Lizenz (Erstlizenz) zum Erhalt der „Juleica“ (Jugendleiter*in-Card) wird in der Höhe der entstandenen Kosten ohne Fahrt- und Übernachtungskosten, jedoch nur bis zur maximalen Höhe von 1.200,- €, ersetzt (Lehrgangsgebühr). Aus dem Antrag muss eindeutig hervorgehen, dass es sich um eine Jugendleiter*in-Card handelt.

Weitere Jugendleiterlizenzen und die Verlängerungen der bereits bestehenden Lizenzen werden nicht bezuschusst, um eine Doppelförderung im Sinne vorstehender Ziffer 9 zu vermeiden.

Teil C: Gewährung von Zuwendungen an Sportvereine

1. Sportvereinspauschale

Es wird aufgrund der schriftlichen Feststellungen des Landkreises Aichach-Friedberg zur Sportförderung eine städtische Vereinspauschale gewährt. Entsprechend der Berechnungsgrundlage gem. pauschalen Sportbetriebsförderung des Freistaats Bayern wird der jährliche städtische Jahresförderbetrag in Höhe von 25.684,- € durch die durch den Landkreis Aichach-Friedberg ermittelte Gesamtpunktezahl für sämtliche Sportvereine im Stadtgebiet geteilt. Der Zuschuss errechnet sich aus der Multiplikation des so ermittelten Punktwertes mit der festgesetzten Punktezahl des einzelnen Vereines.

2. Übungsleiterlehrgänge/Lizenzen

Das erstmalige Erlangen einer Übungsleiter C-Lizenz (Erstlizenz) wird in der Höhe der entstandenen Kosten ohne Fahrt- und Übernachtungskosten, jedoch nur bis zur maximalen Höhe von 1.200,- €, ersetzt (Lehrgangsgebühr). Aus dem Antrag muss eindeutig hervorgehen, dass es sich um eine C-Lizenz handelt.

Weitere Übungsleiterlizenzen und die Verlängerungen der bereits bestehenden Lizenzen werden nicht bezuschusst, um eine Doppelförderung im Sinne vorstehende Ziffer 2 zu vermeiden.

3. Teilnahme an Meisterschaften

- a) Teilnahme an Deutschen, Süddeutschen und Bayerischen Meisterschaften für olympische Sportdisziplinen bzw. durch den BLSV geförderte Sportarten:

Gefördert werden nur Friedberger Jugendliche, die Mitglied in einem Friedberger Verein sind. Die Antragstellung für die ungedeckten Fahrtkosten (einmalige Fahrt zur Endteilnahme an der Meisterschaft, durch die den Wettbewerb den Titel verleiht) erfolgt schriftlich durch den Friedberger Verein und wird nach Prüfung an den Verein ausbezahlt. Dem Antrag müssen ein schriftlicher Nachweis über die erfolgreiche Qualifikation bzw. die entsprechende Einladung des Verbandes und ein qualifizierter Nachweis über die Teilnahme (z.B. Urkunde) beiliegen.

Der Zuschuss errechnet sich wie folgt:

1. je nachgewiesener Übernachtung 25,- €
2. Fahrtkostenzuschuss– bis zum Gegenwert einer Bahnfahrkarte 2. Klasse einfach.

- b) Teilnahme an Europa- und Weltmeisterschaften sowie Olympischen Spielen

Eine Teilnahme wird nicht bezuschusst.

4. **Anerkennungsbetrag für Meistertitel**

Bayerische Meister	50,- €
Süddeutsche Meister	70,- €
Deutsche Meister	100,- €
Meistertitel Gruppen:	jeweils Anerkennungsbetrag pro Jugendlichen (Höchstgrenze: 15 Teilnehmer)

Der Zuschuss wird nur auf schriftlichen Antrag gewährt.

5. **Jährliche Zuschüsse an Sportvereine zur Übernahme der Grundstückskosten ihrer Sportflächen**

Die Stadt Friedberg übernimmt die Kosten der entstandenen Pachtzinsen für die Fremdanpachtung von Sportflächen. Auch 100 % der städtischen Erbbauzinsen bzw. städtischen Pachtzinsen für städtische Flächen werden als jährlicher Zuschuss an die Vereine durchgebucht.

6. **Gewährung von Zuwendungen an Vereine zur Förderung von Baumaßnahmen und zur Beschaffung von Großgeräten**

6.1 Allgemeines

6.1.1 Anwendung von Zuschussrichtlinien des BLSV

Die Förderung erfolgt grundsätzlich in analoger Anwendung der Zuschussrichtlinien des Bayerischen Landessportverbandes (BLSV) in der zum Zeitpunkt des Antrages geltenden Fassung, soweit diese städtischen Richtlinien nicht anderweitige Regelungen treffen.

6.1.2 Kostenpauschalen, Einzelförderung

Eine Förderung erfolgt entsprechend des tatsächlich errechneten förderfähigen Aufwandes, wobei die vom BLSV festgesetzten Kostenpauschalen als Obergrenze gelten.

6.1.3 Freiwillige Leistungen, Zuschusszusage

Zuwendungen nach diesen Richtlinien sind freiwillige Leistungen der Stadt, aus denen Rechtsansprüche nicht abgeleitet werden können.

Rechtsverpflichtungen können erst nach Maßgabe erfolgter schriftlicher Zuschusszusagen mit vorheriger Beschlussfassung durch das zuständige kommunale Organ entstehen.

Zuschusszusagen können mit der Maßgabe ergehen, dass die Auszahlung von Zuschussbeträgen entsprechend den Möglichkeiten der jeweiligen Haushaltslage, spätestens jedoch zu den Auszahlungsterminen der staatlichen Zuschussraten erfolgt.

Die Zuschussbindung erfolgt unter der Voraussetzung, dass mit dem Bau spätestens zwei Jahre nach Bewilligung begonnen wird und dieser spätestens vier Jahre nach Bewilligung vollendet ist, wobei eine einjährige Verlängerung des Bauvollendungszeitraumes möglich ist, soweit der Antrag dazu spätestens drei Monate vor Fristablauf schriftlich gestellt wird.

6.1.4 Zuschussobergrenzen

Leistungen nach diesen Richtlinien werden

a) nur insoweit gewährt als nach Abzug aller Zuschüsse der Verein mindestens einen Eigenfinanzierungsanteil von

10 % bei Bauten und
35 % für Großgeräte

selbst zu tragen hat.

Der Verein kann diesen Anteil auch durch eine von der Stadt nach Ziff. 6.1.5 anerkannte Eigenleistung erbringen.

b) je Verein auf einen Höchstbetrag von

170 € für Bauten und
17 € für Großgeräte je eingetragenes Mitglied in einem

Zeitraum von 10 Jahren beschränkt, wobei die jeweilige Mitgliederzahl zum Zeitpunkt der Antragstellung nachzuweisen ist. Bei der Feststellung der Mitgliederzahlen wird die Zahl der Jugendlichen Vereinsmitglieder mit einem Faktor von 1,5 multipliziert.

Die in den vergangenen 10 Jahren vor der Antragstellung tatsächlich geleisteten Investitionszuschüsse werden auf den errechneten Höchstbetrag angerechnet.

6.1.5 Eigenleistungen, Sachspenden

Eigenleistungen des Sportvereins werden nachfolgend höchstens als förderfähig anerkannt:

- a) pro nachgewiesener Arbeitsstunde 10 €, der Gesamtwert der so nachgewiesenen Eigenleistungen darf jedoch nicht mehr als 90 % der für diese Leistung angemessenen Unternehmerpreise betragen.
- b) für den Einsatz von Maschinen 90 % der jeweils gültigen Stundensätze des Landwirtschaftlichen Maschinenringes Friedberg.
- c) bei Sachspenden Dritter 90 % des nachgewiesenen Spendenwertes. Die Stadt kann davon abweichend, eigene Kostenermittlungen erstellen und diese Werte der Bezuschussung unterstellen.

6.1.6 Härtefälle

Eine Abweichung von diesen Richtlinien im Einzel- und Härtefall bleibt vorbehalten.

6.2 Förderung von Baumaßnahmen

6.2.1 Fördersatz

Die städtische Förderung beträgt in der Regel 20 % der anerkannten zuschussfähigen Kosten bzw. Kostenpauschalen.

6.2.2 Spezielle Förderungs Ausschlüsse

In zusätzlicher Eingrenzung der BLSV-Richtlinien werden von der Stadt nicht gefördert:

- a) Aufenthalts- und Wirtschaftsräume, die dem Betrieb von Sportgaststätten oder ähnlichen Einrichtungen dienen.
- b) Platzwart- oder Hausmeisterwohnungen.

6.3 Förderung der Beschaffung von beweglichen Großgeräten

6.3.1 Förderung, Fördersatz

Gefördert wird nur die Beschaffung von beweglichen Großgeräten incl. Rasenpflegemaschinen. Der städtische Fördersatz beträgt in der Regel 15 % der anerkannten Kostenpauschale (entsprechend der zuletzt vom BLSV aktualisierten Großgeräteleiste) bzw. zuschussfähigen Kosten.

6.3.2 Spezielle Förderungs Ausschlüsse

Nicht gefördert werden

- a) die Beschaffung von Kleingeräten unter einem Einzelwert von 255,- €
- b) die Instandsetzung von Geräten
- c) die Beschaffung von Kleidung

6.3.3 Geförderte Sportarten

Es werden von der Stadt nur nachfolgende Sportarten gefördert:

- a) Bergsport
- b) Fußball
- c) Judo
- d) Sportkegeln (kein Gesellschaftskegeln)
- e) Leichtathletik
- f) Luftsport
- g) Radsport, jedoch nicht Schrittmachermaschine
- h) Rasenkraftsport
- i) Ringen
- j) Schwimmen
- k) Tennis
- l) Tischtennis
- m) Turnen
- n) zusätzlich Schießsport:
 - I. Auswertmaschinen
 - II. je volle 30 Mitglieder ein Vereinsgewehr bzw. eine Pistole bis zu einer Kostenpauschale von 410,- € pro Einzelstück innerhalb von 10 Jahren im Rahmen der bestehenden Obergrenzenregelung.

6.4 Förderung von baurechtlich angeordneten baulichen Brandschutzmaßnahmen

6.4.1 Förderung, Fördersatz

Gefördert werden die durch andere Zuschüsse ungedeckten Baukosten der öffentlich-rechtlich angeordneten baulichen Brandschutzmaßnahmen mit 100

% der anerkannten zuschussfähigen Kosten. Ein Eigenanteil in Höhe von 10 % wird hierbei in Abzug gebracht. Im Gegensatz zur Förderung durch den BLSV werden die dafür nachgewiesenen und erforderlichen Planungskosten nicht gedeckelt und vollständig angerechnet.

6.4.2 Fördervoraussetzungen

Ein Antrag kann frühestens 15 Jahre ab der erteilen Ursprungsbaugenehmigung eingereicht werden. Maßnahmen können nur dann gefördert werden, wenn die Ursprungsbaugenehmigung vollinhaltlich und ordnungsgemäß baulich umgesetzt wurde.

6.4.3 Zuschussobergrenzen

Die unter Nr. 6.1.4 a genannten Zuschussobergrenzen gelten unverändert. Die Nr. 6.1.4 b findet in diesen Fällen keine Anwendung.

6.4.4 Spezielle Förderungsausschlüsse

Die Nummern 6.2.2 (spezielle Förderungsausschlüsse) und 6.3.3 (geförderte Sportarten) gelten unverändert.

7. **Gewährung von jährlichen Zuschüssen an Sportvereine zur Förderung von Betriebs- und Unterhaltskosten.**

Sportvereine, welche als Indoor-Sportstätte genutzte Vereinshäuser im Vereinseigentum betreiben, wird ein Betrag entsprechend der Abstufung je nach Sportstättenart in Höhe von bis zu 7,50 € Jahreszuschuss je gewichtetes Vereinsmitglied zur Förderung von Betriebs- und Unterhaltskosten der jeweiligen Vereinsanlage als Zuschuss gewährt. Bei der Ermittlung der Mitgliederzahl werden dabei die jugendlichen Mitglieder mit dem Faktor 1,5 multipliziert, wobei die Mitgliederzahlen des Antragsjahres (1. Januar d.J.) maßgebend sind.

Die Höhe des o.g. Satzes der Betriebs- und Unterhaltskosten bemisst sich wie folgt:

- Sporthallen von mindestens 1.215 qm: 100 %
- Sport- und Tennishallen von mindestens 405 qm: 75 %
- Sonstige Sport- und Gymnastikräume (mit Sportkegelbahnen) unter 405 qm: 66 %
- Schießstände: 50 %
- Umkleide- und Sanitärräume (in den Vereinshäusern): 15 %.

Der Satz des Jahreszuschusses je gewichtetes Vereinsmitglied zur Förderung von Betriebs- und Unterhaltskosten wird jährlich durch die Verwaltung neu ermittelt, so dass unter Berücksichtigung der gemeldeten Fördertatbestände die jährliche Gesamtauszahlung in Höhe von 60.000 € nicht überschritten wird.

Teil D: Gewährung von Zuschüssen an freigemeinnützige Träger für Aufgaben nach dem BayBiKiG

1. Laufende Zuschüsse

Es erfolgt neben den gesetzlichen Leistungen eine zusätzliche freiwillige städtische Förderung von 10,0% Punkten für anerkannte Friedberger Kindergärten, Kinderkrippen, Einrichtungen im Netz für Kinder sowie für Kinderhorte, für deren Ausreichung der Abschluss und die Erreichung eine Leistungsvereinbarung für besondere städtische Anforderungen (z.B. erweiterte Öffnungszeiten, Anstellungsschlüssel usw.) eingefordert werden kann.

Es besteht ebenso eine Beitragserstattung für Zweit- und Drittkinder für Friedberger Familien (50 % bzw. 100 % Ermäßigung), welche gleichzeitig eine nach dem Bayer. Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz (BayKiBiG) geförderte Kinderbetreuungseinrichtung in Friedberg besuchen.

Ein Zuschuss zur Gebühr der Kinderbetreuungseinrichtung für aktive Mitglieder der Friedberger Feuerwehren für Kinder im Alter von 0 – 6 Jahre in Höhe von 20 €/Monat je Kind erfolgt ab dem neuen Betreuungsjahr 2014/2015 (Sept. 2014).

Der Kinderheimverein Friedberg e.V. erhält einen jährlichen Zuschuss für den Kindergarten St. Anna FDB-Süd in Form der Durchbuchung des Erbbauzins.

2. Gewährung von Investitionszuschüsse zur Instandhaltung und Modernisierung von bedarfsanerkannten Kindergärten

2.1 Im Zuge der staatlichen Investitionsförderung werden auf vorherigen Antrag 100 % Zuschuss auf die tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Baukosten sowie der erstmaligen Einrichtung für den Betriebsbetrieb (ohne Verwaltungs- und Kindertagespezifische Ausstattung) gewährt. Die Zweckbindung beträgt 25 Jahre ab dem Zeitpunkt der erstmaligen (Teil-)Inbetriebnahme der geförderten Baumaßnahme.

2.2 Für Klein- und Schönheitsreparaturen, Instandhaltungen sowie Sanierungen im laufenden sog. kleinen Bauunterhalt an Gebäuden und Außenanlagen werden 100 % Zuschuss gewährt. Hierzu ist einmal jährlich eine zusammenfassende Gesamtabrechnung für das vorhergehende Kalenderjahr in Form einer Kostenaufstellung mit Zahlungsgrund (einschl. Belegkopien) vorzulegen. Eine Förderung erfolgt nach Bereitstellung entsprechender Haushaltsmittel im Folgejahr. Vorhaben welche den Gesamtaufwand von 5.000 € im Einzelfall übersteigen, sind vor Beauftragung schriftlich zu beantragen. Nicht gefördert werden Neubeschaffungen, bewegliches Inventar, Verwaltungsausstattung, Reinigungsmaterial, Lampen, Schlüsselersatz sowie Aufwendungen für Verkehrs- und Sicherheitspflichten (z.B. Winterdienst, Sicherheitsprüfungen). Kosten zur Beseitigung von Sicherheitsmängeln werden übernommen.

Vor Vergabe der Arbeiten bzw. Beschaffungen sind mindestens drei Vergleichsangebote einzuholen. Infolge der Kostenübernahme durch die Stadt Friedberg gehen die ordnungsgemäßen Sicherungspflichten der finanzierten Teile nicht an die Stadt Friedberg über, vielmehr ist wie bisher der Betriebs-träger im Rahmen der Verkehrssicherungs- und Aufsichtspflicht eigenver-antwortlich zuständig. Dies betrifft auch den ordnungsgemäßen Einbau ge-förderter Teile.

Teil E: Gewährung von Sozialzuschüssen

1. Laufende Sozialzuschüsse

Grundsatz:

Das Sozialwesen ist eine der Grundaufgaben der staatlichen Gemeinschaft. Die Organisationsaufgaben des Sozialwesens sind die Fürsorge und die Vorsorge im Rahmen der kommunalen Mittel und staatlicher Aufgabenzuweisung.

Die Stadt Friedberg möchte sich über die gesetzlich geforderten Grenzen hinaus im Rahmen und der Zulässigkeit ihres eigenen Wirkungskreises sozial engagieren. Das oberste Ziel ist hierbei die Hilfe zur Selbsthilfe, das heißt, den aus sozialen Gründen benachteiligten Bevölkerungsgruppen soll dieselbe Chance an der Teilhabe am aktiven Leben in der Stadt Friedberg wie nicht benachteiligten Bürgerinnen und Bürgern ermöglicht werden.

Dies bedeutet die Gewährung von freiwilligen, jederzeit widerrufbare und finanziellen städtischen Zuschüsse nach folgenden Grundsätzen:

1. Es bedarf einer finanziellen Unterstützung, um eine bestehende nicht staatliche Unternehmung weiter zu führen. Diese Unternehmung hat in analoger Betrachtung der § 52 ff. AO insbesondere gemeinnützige und selbstlose Absichten zu verfolgen. Der Zuwendungsempfänger soll alle drei Jahre den nachhaltigen und ordnungsgemäßen Mitteleinsatz in geeigneter schriftlicher Form gegenüber der Stadt Friedberg belegen. Die Nichtvorlage kann zu einer Kürzung/Streichung der gewährten Mittel führen.
2. Es bedarf einer Form der erstmaligen Anschubfinanzierung, um eine neues Projekt im Sinne dieser Richtlinien ins Leben zu rufen. Die Projektidee und deren Umsetzungsplan werden schriftlich und in aussagefähiger Form vorgelegt. Die maximale Förderdauer erstreckt sich über drei Jahre. Der Zuwendungsempfänger soll jährlich den nachhaltigen und ordnungsgemäßen Mitteleinsatz in geeigneter schriftlicher Form gegenüber der Stadt Friedberg belegen. Die Nichtvorlage kann zu einer Kürzung/Streichung der gewährten Mittel führen.
3. Die städtischen Mittel dürfen nicht zur Reduzierung von sonstigen gewährten finanzieller Mittel Dritter führen. Eine Mehrfachförderung zu staatlichen Förderprojekten ist ausgeschlossen.
4. Die städtischen Mittel werden nur an Einrichtungen und Institutionen, die im Stadtgebiet Friedberg tätig sind bzw. an Einzelpersonen, die im Stadtgebiet ihren Erstwohnsitz haben, gewährt.
5. Alle Zuschüsse sind Einzelfallentscheidungen. Die Förderanträge sind schriftlich unter der Beifügung aussagefähiger Unterlagen, insbesondere ausführlichen Pro-

jektbeschreibungen sowie Finanzierungsplänen, zu stellen. Aufgrund der getroffenen Zielformulierung und der schlüssig nachgewiesenen Nachhaltigkeit wird grundsätzlich eine zeitlich limitierte Förderaussage getroffen.

6. Eine Zuschussgewährung steht unter dem jährlichen Vorbehalt der Verfügbarkeit von entsprechenden Haushaltsmitteln. Ein Anspruch auf Gewährung besteht ausdrücklich nicht.

Im Einzelnen:

- I. Soziale Einrichtungen
- a) Sozialstationen Friedberg und Friedberg-West
Zuschuss 0,70 € je Einwohner
Zuschuss Sozialstation Friedberg in Form DB Erbbauzins jährlich
 - b) AWO Zuschuss
pauschal 1.800,- € je Jahr
 - c) Caritasverband Friedberg
Pauschal 690,- € je Jahr
 - d) Friedberger Tafel 3.600,- € je Jahr
 - e) Bürgernetz Friedberg 42.000,- € je Jahr
 - f) Dorfhelferinnen, Familienpflegewerk
Zuschuss 0,15 € je Einwohner
 - g) Divano – Kaffee, Kunst & Spirit“ (Kath. Kirchenstiftung St. Jakob Friedberg)
12.000 €
 - h) Diakonisches Werk Augsburg e.V. (Karl-Sommer-Stiftung)
Zuschuss in Form DB Erbbauzins jährlich
- II. Gesundheits- und Rettungsdienste
- a) BRK, pauschaliert 0,54 € je Einwohner für
 - Notarztdienst
 - Katastrophendienst
 - Rettungsdienst
 - Wasserwacht Friedberg
 - Wasserwacht Derching
 - Soziale Arbeit
 - Wachdienst BaggerseeZuschuss zum Schwimmbadeintritt für den Erwerb des Rettungsschwimmerabzeichens
Zuschuss in Form DB Erbbauzins jährlich
 - b) Kneipp Verein
pauschal 230,- €
 - c) Selbsthilfegruppe Krebsnachsorge
pauschal 1.380,- €
- III. St. Martinsumzüge der Kinderbetreuungseinrichtungen
In analoger Anwendung des bestehenden Eingemeindungsvertrages mit der ehemaligen Gemeinde Wulfertshausen werden je teilnehmendes Kind 0,60 €, mindestens 20,- € je Kinderbetreuungseinrichtung, höchstens jedoch 60,- €

gewährt; Pfarreien erhalten auf Antrag einen pauschalen Zuschuss in Höhe von 80,- €. Das Katholische Pfarramt Wulfertshausen erhält entsprechend dem Eingemeindungsvertrag aus dem Jahre 1978 einen Zuschuss in Höhe von 130,- €.

IV. Seniorenbetreuung

a) durch die Pfarreien im Stadtgebiet je nach Größe (je Pfarreimitglied 0,09 €)

Pfarramt Rehrosbach

Pfarramt Derching

Pfarramt Wulfertshausen

Pfarramt Stätzling

Pfarramt Paar

Pfarramt Bachern

Pfarramt Ottmaring

Pfarramt St. Jakob

Ev. Pfarramt Der Gute Hirte, Friedberg

Ev. Pfarramt St. Matthäus, Augsburg-Hochzoll für Friedberg-West

Pfarramt Hlg. Geist, Augsburg-Hochzoll für Friedberg-West

b) Vdk Zuschuss je Mitglied 1,38 €

V. Familienprogramm

a) Kinderbetreuung im Rahmen von Maxi-, Krabbel- und Stillgruppen, die außerhalb der staatlichen Förderung arbeiten, je Einzelfall

b) Sonderzuschüsse für Notlagen

Die Hilfe erhalten nur Antragsteller, die mit Hauptwohnung in Friedberg gemeldet sind und einer schnellen Hilfe in besonderen Ausnahmesituationen bedürfen.

c) Eintrittsermäßigung im Stadtbad Friedberg für Erwerbslose, Menschen mit Beeinträchtigungen und kinderreiche Familien (mehr als zwei Kinder).

d) Ermäßigung der Teilnahmegebühren beim städtischen Kinderferienprogramm für kinderreiche Familien (mehr als zwei Kinder) und Alleinerziehende.

2. Gewährung von einmaligen Sozialzuschüssen (Einheimischen Modell - Baulandvergabe)

Die Stadt Friedberg vergibt städtische Wohnbaugrundstücke gemäß den nachfolgenden Richtlinien:

Präambel

Die Stadt Friedberg verfolgt mit den Richtlinien das Ziel, den sozialen Zusammenhalt der Bürgerinnen und Bürger der Stadt und neu hinzukommender Menschen zu stärken und zu festigen, ausgewogene Einwohnerstrukturen herzustellen und jungen Familien eine Bleibeperspektive in der Stadt zu bieten. Ohne diese Richtlinien wäre die in der Stadt verwurzelte Bevölkerung zu großen Teilen nicht in der Lage, Grund und Boden zu Wohnzwecken zu erwerben und die Bebauung zu finanzieren. Die Stadt Friedberg grenzt unmittelbar an das Stadtgebiet von Augsburg an und befindet sich im Einzugsbereich der Landeshauptstadt München. Aktuelle Bevölkerungsprognosen des Bayerischen Landesamts für Statistik prognostizieren für die Stadt eine „stark zunehmende“ Bevölkerungszahl. Dabei ergibt sich das Wachstum allein aus einem positiven Wanderungssaldo, während die natürliche Bevölkerungsbewegung negativ ist. Ein Teil der am Ort verwurzelten Bevölkerung kann den Druck neu hinzukommender und oft zahlungskräftiger Menschen nicht standhalten und ist gezwungen, die Heimatstadt zu verlassen. Mit den Leitlinien soll diesem Trend entgegengewirkt werden und vorwiegend Familien mit geringem und mittlerem Einkommen und mehrjähriger Bindung zur örtlichen Gemeinschaft eine dauerhafte und nachhaltige Sesshaftigkeit in der Stadt ermöglicht werden. Neben der Förderung einkommensschwächerer Personengruppen wird durch die Richtlinien die Integration neu hinzukommender Menschen durch ortskundige und in der örtlichen Gemeinschaft verwurzelte Bürgerinnen und Bürger gefördert.

Der Europäische Gerichtshof hat in einer grundlegenden Entscheidung aus dem Jahre 2013 anerkannt, dass die Zielsetzung, den Immobilienbedarf der am wenigsten begüterten einheimischen Bevölkerung zu befriedigen, insbesondere denjenigen sozial schwacher Personen und junger Haushalte sowie alleinstehender Personen, die nicht in der Lage sind, ausreichend Kapital für den Kauf oder die Miete einer Liegenschaft in der Heimatgemeinde aufzubauen, zwingende Gründe des Allgemeininteresses darstellen und eine Beschränkung von Grundfreiheiten rechtfertigen.

Auf Grundlage dieser Erwägungen, der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs und des zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Europäischen Kommission abgestimmten Leitlinienmodells hat der Stadtrat der Stadt Friedberg beschlossen, verfügbares Bauland zu einem im Vorfeld von der Stadt festgelegten Umfang zukünftig auf Grundlage nachfolgender Richtlinien zu vergeben.

Die Stadt legt für jedes Baugebiet fest, welche Parzellen für ein Einheimischenmodell nach den nachfolgenden Richtlinien zur Verfügung stehen sollen. Sie legt bei Ausschreibung der Parzellen einen Stichtag fest. Maßgeblich für die Zuteilungsentscheidung sind die tatsächlichen Verhältnisse zum Zeitpunkt dieses Stichtags.

Zur Prüfung der nachfolgenden Richtlinien ist jeweils auf die Person des Antragstellers abzustellen. Bewirbt sich ein Paar, sind die persönlichen Verhältnisse beider Antragsteller maßgebend. Beide Teile müssen dann einen Miteigentumsanteil erwerben.

I. Wohnbaugrundstücke

Der jeweilige Kaufpreis beim Verkauf an zuteilungsberechtigte Einheimischenbewerber wird jeweils durch einen Stadtratsbeschluss festgelegt. Erschließungsbeiträge für Straße, Kanal, Wasser, naturschutzrechtliche Ausgleichsflächen sowie sämtliche Grundstücksanschlusskosten (u.a. Kaltwärmenetz) sind vom Erwerber zusätzlich zu bezahlen. Der Kaufpreis für nicht subventionierte Grundstücke liegt um 50 € je m² höher zzgl. vorgenannter Erschließungskosten.

II. Antragsberechtigung

Einen Antrag dürfen nur Personen stellen, die nachfolgende Voraussetzungen kumulativ erfüllen:

- Der Antragsteller muss volljährig und voll geschäftsfähig sein.
- Ehepaare und eingetragene Lebenspartner/innen sowie Partner/-innen einer auf Dauer angelegten Lebensgemeinschaft gelten als ein Antragsteller.

1. Unterschreiten der Einkommensobergrenze

Das Brutto-Gesamtjahreseinkommen eines Antragstellers darf einen Betrag von 45.000 € nicht übersteigen. Wird ein Antrag von einem Paar gemeinsam gestellt, ist die doppelte Einkommensgrenze von 90.000 € maßgebend. Bewirbt sich ein Antragsteller oder bewerben sich Paare mit einem oder mehreren im Haushalt lebenden Kindern, erhöht sich die Einkommensobergrenze für jedes Kind um 7.000 €.

Maßgebend ist der Durchschnitt der letzten drei Kalenderjahre vor Antragstellung.

Das Brutto-Gesamtjahreseinkommen ist durch Einkommenssteuerbescheide nachzuweisen. Liegt noch kein bestandskräftiger Steuerbescheid vor, kann ersatzweise auf den letzten Einkommenssteuerbescheid (vor dem Dreijahreszeitraum) zurückgegriffen werden. Bei Selbständigen bzw. Gewerbetreibenden muss das Einkommen in Form einer Bilanz mit Gewinn- und Verlustrechnung oder einer Einnahmeüberschussrechnung inkl. der entsprechenden Steuerbescheide der letzten drei Jahre nachgewiesen werden.

2. Unterschreiten der Vermögensobergrenze

Das Vermögen des Antragstellers darf insgesamt den nicht subventionierten Grundstückswert der gemäß dieser Richtlinien veräußerten Fläche nicht überschreiten.

Bewirbt sich ein Alleinstehender, darf dessen Vermögen 70 % des Grundstückswerts der gemäß dieser Richtlinien veräußerten Fläche nicht überschreiten. Für jedes im Haushalt lebende Kind erhöht sich die Vermögensobergrenze für Alleinstehende um 10 % (max. 100 % des nicht subventionierten Grundstückswerts).

Bei der Ermittlung des Vermögens ist das gemeinsame Vermögen des oder der Antragsteller (Partner) maßgebend.

Zum Vermögen zählen insbesondere Immobilien (sofern Immobilienbesitz nicht zum Ausschluss führt) oder Miteigentumsanteile daran, Wertpapiere, Aktien, Bankguthaben, Bargeld, Kunstgegenstände, Schmuck, vergleichbare Wertgegenstände (Zweitwagen bei Alleinstehenden, Drittwagen bei Paaren).

Der Antragsteller/die Antragsteller muss/müssen über die vorgenannten Vermögensverhältnisse wahrheitsgemäß Auskunft geben und deren Richtigkeit versichern.

3. Immobilieneigentum

Der Antragsteller/die Antragsteller darf/dürfen kein zu Wohnzwecken geeignetes Erbbaurecht oder zu Wohnzwecken geeignetes Grundeigentum im Stadtgebiet haben. Wohnungseigentum innerhalb und außerhalb des Stadtgebietes sowie ein zu Wohnzwecken geeignetes Erbbaurecht oder ein zu Wohnzwecken geeignetes Grundeigentum außerhalb des Stadtgebietes wird dem Vermögen hinzugerechnet.

4. Nachweis der Finanzierbarkeit des Grundstückserwerbs und des Bauvorhabens mittels eines Finanzierungsplans bis zur Beurkundung

III. Auswahlkriterien

Die Reihenfolge der Bewerberinnen und Bewerber bei der Auswahl der Grundstücke erfolgt über das nachstehende Punktesystem. Bewerberinnen und Bewerber mit einer höheren Punktezahl dürfen – im Rahmen der Verfügbarkeit – vor den Bewerberinnen und Bewerbern mit geringerer Punktezahl auf eine Parzelle zugreifen. In die Auswahlentscheidung gelangen nur Bewerberinnen und Bewerber, die die Zugangsvoraussetzungen nach Ziffer II erfüllt haben.

Punktesystem

1. Ansässigkeit / Hauptwohnsitz

Für jedes über das 5. Jahr hinaus gehende Jahr der Gemeindezugehörigkeit werden 2 Punkte gewährt. Dabei sind maximal 30 Punkte zu erreichen.

Bei der Bewertung der Punkte für Ortsansässigkeit ist bei Paaren die Person mit der höheren Punktezahl zu berücksichtigen.

2. Familienstand (persönliche oder familiäre Situation)

a) Verheiratet oder eingetragene Lebenspartnerschaft	15 Punkte
b) Alleinerziehend	15 Punkte
c) Kinder, die in häuslicher Gemeinschaft leben	
- für ein bestehende Schwangerschaft (Nachweis: ärztliches Attest)	12 Punkte
- für jedes Kind bis zu 12 Jahren	12 Punkte
- für jedes Kind im Alter von 13 bis 18 Jahren	10 Punkte
d) Personen mit Behinderung (Nachweis Schwerbehindertenausweis) und / oder Personen, die im Haushalt des Antragstellers leben und versorgt werden müssen (Pflegegeldbescheid)	
Pflegebedürftige der Pflegestufe 1	4 Punkte
Pflegebedürftige der Pflegestufe 2	6 Punkte
Pflegebedürftige der Pflegestufe 3	8 Punkte
Pflegebedürftige der Pflegestufe 4	10 Punkte
Pflegebedürftige der Pflegestufe 5	12 Punkte
50 bis 75 % Behinderung	7 Punkte
75 bis 100 % Behinderung	10 Punkte

Die Punktevergabe erfolgt entweder für die Pflegebedürftigkeit oder für die Behinderung, eine kumulative Anrechnung von Punkten ist nicht möglich.

e) Pro aufgenommenen Elternteil	5 Punkte
f) Freimacher einer gemeindeeigenen oder sozial geförderten Wohnung	5 Punkte

3. Einkommens- und Vermögensverhältnisse

a) Einkommen:

Das Gesamteinkommen des Antragstellers sowie seines Ehe-/Lebenspartners wird nach folgender Formel bewertet, wobei das Ergebnis der Formel die Punktezahl ergibt.

90.000 € (zzgl. Kinderfreibeträge) - Durchschnittseinkommen (über 3 Jahre) : 1.000 € = Punktezahl

Eine Rundung ist im Rahmen der Berechnung nicht vorgesehen, der errechnete Wert wird bis zu 3 Stellen nach dem Komma dargestellt. Bei Einzelpersonen als Antragsteller wird statt des Teilers 1.000 der Teiler 250 sowie die Einkommensgrenze nach Ziffer II.1. angesetzt.

b) Vermögen:

Ausgangswert für die Anrechnung des Vermögens bei Erwerb eines Grundstücks bzw. eines bebauten Grundstücks im Einheimischenmodell ist das Gesamtvermögen des Antragstellers sowie seines Ehe-/Lebenspartners (siehe Ziffer II.2. +3.). Steht das konkrete Grundstück zur Vergabe an den/die Antragsteller noch nicht fest, ist der durchschnittliche Wert aller städtischen Grundstücke im jeweiligen Einheimischengebiet zu ermitteln und der Vermögensgrenze zu Grunde zulegen.

Für je volle 5.000,- € unterhalb dieser Grenze wird in Anrechnung gebracht 1 Punkt

4. Beschäftigungs- und Ausbildungsverhältnis:

Für jedes Jahr über das 5. Jahr hinausgehende Jahr der Ausbildung oder Beschäftigung im Stadtgebiet 1 Punkt

5. Gesamtpunktzahl:

Bei gleicher Punktzahl entscheidet das Los.

IV. Sicherungen der Bindungen im Rahmen der vertraglichen Regelungen

Die Sicherung der Bindungen zum Einheimischenmodell erfolgt in notariellen Kaufverträgen. Im Einzelnen werden folgende Regelungen vertraglich vereinbart:

1. Das Bindungsrecht gemäß diesen Kriterien wird im Grundbuch dinglich gesichert.
2. Es wird eine Baupflicht vereinbart. Bezüglich des Rahmens für die Bauausführung werden fallbezogen in der Regel 3 Jahre ab Beurkundung vereinbart. Bei einem Verstoß kann die Stadt eine Rückübertragung geltend machen.
3. Der Antragsteller bzw. seine Rechtsnachfolger verpflichten sich das Grundstück, das bebaute Grundstück mindestens 10 Jahre selbst zu bewohnen (ab Baufertigstellung).

Bei einem vorzeitigen Verkauf ist für die Restlaufzeit der Bindung eine Rückerstattung zu leisten, welche die Differenz zwischen dem vergünstigten Kaufpreis und der Bodenwertsteigerung des zum Zeitpunkt des Wiederverkaufs geltenden Bodenrichtwertes berücksichtigt.

Unverbindliches Berechnungsbeispiel bei Verkauf nach 7 Jahren:

	Grundstück	Wert	Kaufpreis/Betrag
Vergünstigter Kaufpreis des Antragstellers in 2017	220 m ²	320 €/m ²	70.400 €
Wiederverkaufswert nach 7 Jahren (aktueller Bodenrichtwert)	220 m ²	400 €/m ²	88.000 €
Differenzbetrag			17.400 €
Anteil am Differenzbetrag pro Jahr (1/10 Jahre Laufzeit)			1.740 €
Rückerstattungsbeitrag für die Restlaufzeit von 3 Jahren		3 Jahre x 1.740 €	5.220 €

4. Eine Weiterveräußerung des bebauten Grundstückes vor dem Ablauf von 10 Jahren nach Baufertigstellung (z.B. Wegzug, Vergrößerung der Familie, Scheidung etc.) hat mit Zustimmung der Stadt zu erfolgen, um zu gewährleisten, dass die Kriterien des Einheimischenmodells eingehalten werden.
5. Die Verpflichtung, eine Kaufpreisaufzahlung unter den vorstehend aufgeführten Voraussetzungen zu leisten, wird nicht begründet, wenn das Grundstück ganz oder teilweise
 - von beliebigen Personen durch Erbfolge oder
 - von Ehegatten durch Rechtsgeschäft unter Lebenden oder
 - nach Ablauf von 5 Jahren ab Bauvollendung durch Rechtsgeschäft unter Lebenden von gesetzlichen Erben 1. Ordnung nach § 1924 BGB erworben wird.

Die aufgeführten Verpflichtungen zur Aufzahlung sollen gleichlautend auch für Rechtsnachfolger gelten, wenn bei diesen eine der Voraussetzungen eintritt.

6. Der Erwerber sichert der Stadt Friedberg zu, das Wohnhaus innerhalb der Frist für die 10-jährige Eigennutzung nicht zu vermieten oder an Dritte zur Nutzung zu überlassen. Eine Vermietung an den Ehegatten zu einer baurechtlich zulässigen Nutzung wird durch die Stadt gestattet.

Sofern der Erwerber oder sein Partner aufgrund beruflicher Gründe (schriftlicher Nachweis durch Arbeitgeber) auf Dauer oder zeitlich befristet das Wohnhaus nicht selbst nutzen kann, wird in analoger Anwendung der Berechnungsgrundlagen nach IV Ziffer 3 für den Zeitraum der Vermietung des Wohnhauses eine Ausgleichszahlung berechnet (unverbindliches Rechenbeispiel für eine 2-jährige befristete Vermietung würde somit beim Beispiel lt. IV Ziffer 3 eine Ausgleichszahlung von 3.480 € fällig).

7. Die Stadt lässt sich ein Wiederkaufsrecht einräumen. Die Stadt kann die Übertragung des Grundstücks gegen Erstattung des Kaufpreises (ohne Wertsteigerungersatz, Erwerbsnebenkosten wie z.B. Notarkosten, Gerichtskosten, Grunderwerbssteuer) abzüglich des Wertes der auf dem bebauten Grundstück ruhenden Belastungen auf sich oder auf einen von ihr zu benennenden Dritten verlangen (Wiederkaufsrecht gemäß § 456 BGB), ohne dass dem Käufer ein Anspruch auf Verzinsung des Kaufpreises, auf Verwendungersatz oder ein sonstiger Schadensausgleich zusteht. Alle mit der Übertragung zusammenhängenden Nebenkosten einschließlich einer bei der Übertragung eventuell anfallenden Grunderwerbssteuer sind vom Käufer zu tragen. Dieses Recht wird durch Eintragung einer Rückkauflassungsvormerkung im Grundbuch gesichert.
8. Das Wiederkaufsrecht der Stadt ist durch Rückkauflassungsvormerkung im Grundbuch zu sichern. Die Stadt verpflichtet sich zum Rangrücktritt hinter die Grundpfandrechte, die der Finanzierung des Bauvorhabens dienen.
9. Zur weiteren Sicherung ist ein dingliches Vorkaufsrecht für die Stadt Friedberg auf die Dauer von 20 Jahren ab dem Tag der amtlichen Beurkundung einzutragen.

V. Sonstiges

1. Rechtsanspruch:

Der/Die Antragsteller erkennen die Kriterien für die Vergabe der Grundstücke, die der Stadtrat der Stadt Friedberg gesetzt hat, ausdrücklich mit ihrer Unterschrift auf dem Bewerbungsbogen an. Rechtsansprüche gegenüber der Stadt Friedberg sind ausgeschlossen.

2. Angabe der Daten:

Der/ Die Antragsteller erklären durch Unterschrift auf dem Bewerbungsbogen, dass die Angabe sämtlicher Daten für die Punktermittlung nach bestem Wissen und Gewissen vollständig und wahrheitsgemäß gemacht werden. Falsche oder unvollständige Angaben können zum Ausschluss vom Vergabeverfahren oder nach der Vergabeentscheidung zu einer Aufhebung des objektiv rechtswidrigen Verwaltungsaktes nach Art. 48 Abs. 3 Satz 1 BayVwVfG führen.

Teil F: Gewährung von Investitionszuschüssen an Althausbesitzer im Stadtgebiet Friedberg

1.	<u>Innerhalb der Altstadt</u>	in €	in €
1.1	Entfernung von orts- und landschaftsfremden Werkstoffen wie Eternit, Kunststoff	5,00 / qm	
1.2	Neuer Fassadenanstrich allseitig	3,00 / qm	(4,00 / qm)
1.3	Neuer altstadtgerechter Fassadenputz	10,00 / qm	(15,00 / qm)
1.4	Neue Holzfenster mit konstruktiven Sprossen und deckendem Farbanstrich		
	a) neu	125,00 / qm	Rohbauöffnung
		190,00 / qm	
	b) repariert	80,00 / qm	
		120,00 / qm	
1.5	Schaufenster-Anlagen in Holzkonstruktion	75,00 / qm	Rohbauöffnung
		115,00 / qm	
1.6	Fensterläden in Holz und mit deckendem Farbanstrich		
	a) neu	75,00/Paar	
	b) repariert	50,00/Paar	
1.7	Haustüre in Holz, normale Größe und mit deckendem Farbanstrich	Neu: 400,00/Stück	
		Repariert: 350,00/Stück	
1.8	Haustor in Holz mit deckendem Farbanstrich (neu und repariert)	800,00/Stück	
	Haustor in handwerklicher Schlosserkonstruktion (neu und repariert)	800,00/Stück	
1.9	Dacheindeckung mit naturroten Tonbiberschwanzziegeln	15,00 / qm	(20,00 / qm)
1.10	Gesims am Ortgang und Traufe profiliert gemauert	25,00 / qm	
1.11	einfaches Gesims verputzt	8,00 / lfm.	

1.12	Verkleinerung der Schaufenstergrößen in harmonische Proportionen, Profile und altstadtgerechtem Material	200,00/Stück
1.13	Altstadtgerechte Werbeanlage unbeleuchtet	300,00/Stück
1.14	Altstadtgerechte Werbeanlage beleuchtet ohne Schwachstromanlage	100,00/Stück
	Altstadtgerechte Werbeanlage beleuchtet mit Schwachstromanlage	250,00/Stück
1.15	Beseitigung nicht altstadtgerechter Werbeanlagen	250,00/Stück
	Erneuerung durch eine Werbeanlage nur mit Fassadenbemalung mit/ohne Putzband	500,00/Stück
1.16	Hauseingangsstufen in bodenständigem Naturstein, handwerklich gearbeitet, für normale Türbreite	150,00/Stück
1.17	Beseitigung liegender Dachfenster und Errichtung von altstadtgerechten Dachgauben	1.000,00/Stück
1.18	Beseitigung von Dachständern	
	a) Fernsehantenne	50,00/Stück
	b) Stromzuleitung	100,00/Stück
1.19	Rückbau von versiegelten Hofflächen	25,00 / qm
1.20	Rückbau von versiegelten Hofflächen, Pflasterung mit überbreiten Fugen	15,00 / qm
1.21	Baumpflanzung in Höfen Laubbäume; Stammumfang 18-20 cm, 3 x verpflanzt	125,00/Stück
1.22	Fassadenbegrünung mit Rankpflanzen	25,00/Stück
2.	Im unmittelbaren Umgriff von historischen Gebäuden im übrigen Stadtgebiet und	
3.	bei denkmalgeschützten Gebäuden im übrigen Stadtgebiet gelten die Ziffern 1.1 mit 1.22 entsprechend	

Teil G: Gewährung von Zuwendungen an Kirchen zur Förderung von Bau- maßnahmen

1. Bei Renovierungen der Türme von Kirchen im Stadtgebiet gewährt die Stadt Zuschüsse von 15,0 % der Gesamtkosten.
2. Die Stadt übernimmt die Beschaffung und den laufenden Unterhalt folgender Turmuhren: St. Jakob in Friedberg, St. Georg in Bachern, Maria Empfängnis und Sebastian in Derching, St. Peter und Paul in Haberskirch, St. Michael in Ottmaring, St. Johannes in Paar, St. Laurentius in Rinnenthal, St. Maria in Rohrbach, St. Georg in Stätzling und Maria Schnee in Wulferthausen.
3. Zu den Kosten der Renovierung, des Umbaus oder Neubaus von Pfarrkirchen, Pfarrzentren und Pfarrhöfen werden keine Zuwendungen gewährt.
4. Bei der Renovierung von Filialkirchen werden Zuschüsse in Höhe von jeweils 15,0 % aus den Gesamtbaukosten gewährt.
5. Der denkmalpflegerische Mehraufwand für Baumaßnahmen an Pfarrkirchen wird nach Festlegung des denkmalpflegerische Mehraufwandes durch das Landesamt für Denkmalpflege mit 5,0 % des festgesetzten Mehraufwandes durch Zuschüsse gefördert.

Teil H: Gewährung von Zuwendungen zur Erhaltung ortsbildprägender Bäume auf privaten Grundstücken (Baumförderprogramm)

Richtlinie der Stadt Friedberg zur Förderung der Erhaltung ortsbildprägender Bäume auf privaten Grundstücken (Baumförderprogramm)

§ 1 Förderzweck

Alte und große Bäume prägen das Ortsbild und tragen durch ihre vielfältigen ökologischen Wirkungen maßgeblich zur Verbesserung der Lebensqualität bei: Sie erhöhen die relative Luftfeuchtigkeit, senken die Umgebungstemperatur, mindern die Windgeschwindigkeit und den Verkehrslärm, filtern Staub und Schadstoffe, verarbeiten Kohlendioxid zu Sauerstoff, speichern temporär Wasser und spenden Schatten. Darüber hinaus sind sie Lebensraum und Nahrungsgrundlage für zahlreiche Tiere und Pflanzen.

Mit dem Programm sollen private Eigentümer bei Maßnahmen zur Pflege und zum Erhalt ortsbildprägender Bäume unterstützt werden. Gleichzeitig wird die sachkundige Durchführung dieser Maßnahmen sichergestellt. Baurechtliche, denkmalschutzrechtliche oder naturschutzrechtliche Erfordernisse bleiben dabei unberührt.

§ 2 Räumlicher Förderbereich

Der räumliche Förderbereich beschränkt sich auf die im Zusammenhang bebauten Ortsteile sowie die Bebauungsplangebiete der Stadt Friedberg.

§ 3 Gegenstand der Förderung

Gefördert werden ortsbildprägende große und vitale Bäume langlebiger Arten:

- Kriterium für die Ortsbildprägung ist insbesondere die Sichtbarkeit von öffentlichen Flächen aus.
- Als Mindestgröße wird ein Stammumfang von 1,0 m in 1 m Höhe festgelegt.
- Als langlebig gelten Baumarten, welche im Regelfall mindestens 100 Jahre alt werden können.
- Als vital gilt ein Baum mit einer ausreichend langen Erhaltungsperspektive.

§ 4 Förderfähige Maßnahmen

Im Rahmen der Richtlinie können insbesondere folgende Maßnahmen unter Berücksichtigung der einschlägigen Vorschriften (FLL Baumkontrolle und Untersuchung, ZTV Baumpflege und Großbaumverpflanzung, DIN 18920 u. a.) gefördert werden:

- Fachliche Beratung und Begutachtung
- Erhaltung oder Wiederherstellung der Verkehrssicherheit (z. B. Totholzbeseitigung)
- Pflegemaßnahmen zur Erhaltung oder Verbesserung der Baumgesundheit
- Erhaltung und Verbesserung des Baumstandorts (z. B. durch Bodenbelüftung)
- Großbaumverpflanzung in begründeten Sonderfällen

§ 5 Förderhöhe

Vorbehaltlich vorhandener Haushaltsmittel können bis zu 50 % der als förderfähig anerkannten Maßnahmen gefördert werden. Die Höhe der Förderung soll im Regelfall 1.000 Euro je Baum nicht überschreiten.

Über die Höhe der Förderung entscheidet die Stadtverwaltung im Einvernehmen mit dem Pfleger für Umwelt und Energie aus dem Stadtrat. Eine darüber hinausgehende Förderung obliegt der Zustimmung des Planungs- und Umweltausschusses.

Die Förderung wird als Zuschuss gewährt nach Nachweis der tatsächlich angefallenen Kosten, jedoch maximal bis zur Höhe des zuvor bewilligten Betrags. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

§ 6 Zuwendungsempfänger

Die Fördermittel werden nicht-öffentlichen Grundstückseigentümern, natürlichen und juristischen Personen, gewährt.

§ 7 Verfahren

Anträge auf Förderung sind schriftlich an die Stadtverwaltung zu stellen. Der Antrag muss alle zur Beurteilung erforderlichen Unterlagen enthalten und ist auf Wunsch der Stadt entsprechend zu vervollständigen. Dies sind:

- Lageplan mit Standortmarkierung
- Beschreibung und Foto des Baumes (Art, Größe, Standort)
- Beschreibung der beabsichtigten Maßnahmen
- Angebote der ausführenden Unternehmen mit Qualifikationsnachweis, z. B. Fachagrarwirt Baumpflege

Mit der Ausführung der Maßnahmen darf erst nach schriftlicher Zustimmung durch die Stadtverwaltung begonnen werden.

Innerhalb von einem Jahr ab Bewilligung sind prüffähige Rechnungen vorzulegen.

Die Auszahlung erfolgt nach fachlicher Überprüfung der Ausführung durch die Stadtverwaltung.

§ 8 Förderauflagen

Die Förderung erfolgt in der Erwartung, dass die geförderten Bäume für mindestens 10 Jahre erhalten werden. Der Eigentümer verpflichtet sich, in diesem Zeitraum keine für den Baum nachteiligen Veränderungen im Bereich der Kronentraufe vorzunehmen.

Ausnahmen sind nur zulässig bei Eingriffen zur unmittelbaren Gefahrenabwehr, z. B. nach Sturm- oder Blitzschäden. Diese sind unbedingt rechtzeitig vorher der Stadtverwaltung anzuzeigen.

Andernfalls kann die Stadt Friedberg die gewährte Förderung vom Empfänger oder seinem Rechtsnachfolger ganz oder teilweise zurückfordern.

Die Verkehrssicherungspflicht verbleibt trotz Förderung beim Eigentümer.